

daß bei der gegenwärtigen Sachlage eine Gutheißung der Zivilklage notwendig zur doppelten Entschädigung der Rekursbeklagten für einen und denselben Schaden führen würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 30. April 1909, sowie dasjenige des Bezirksgerichts Hochdorf vom 29. Juli 1907, aufgehoben.

II. Zivilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

Vergl., spez. betr. Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 ZGG, Nr. 67.

III. Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes.

Acquisition et exploitation de chemins de fer pour le compte de la Confédération.

63. Urteil vom 12. Mai 1909 in Sachen Bundesbahnen gegen His Imboden & Cie.

Unterstellung der SBB unter ein Handelsgericht. — Legitimation der SBB (d. h. des Bundes) zur Erhebung des staatsrechtl. Rekurses. — Unanwendbarkeit von Art. 58 BV. — Gerichtsstandsfrage des eidgen. Rechts? — Verletzung allgemeiner Grundsätze des Rückkaufsgesetzes durch Verkennung des Charakters des SBB als einer Staatsanstalt? — Willkürliche Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Rechts (aarg. Handelsgerichtsordnung)?

A. — Durch Urteil vom 30. Dezember 1908 hat sich das Handelsgericht des Kantons Aargau zur Beurteilung folgender, von der Firma His Imboden & Cie. gegen die SBB gestellter Klagebegehren:

1. Die Beklagte sei schuldig, allen infolge des Bruchs der vorgenannten Strickmaschine (es handelt sich um eine Strickmaschine, deren Transport die SBB besorgt hatten) entstandenen Schaden, insbesondere die Frachtauslagen, Reparaturkosten und den Betriebsschaden auf sich zu nehmen und zu ersetzen;

2. Die Beklagte sei daher schuldig, der Klägerin zu bezahlen den Betrag von 2716 Fr. 35 Cts. samt Zins à 6 % von 9 Fr. (Auslagen) seit 10. Februar 1908 und 1792 Fr. (Betriebsschaden) seit Zustellung der Klage,

zuständig erklärt. Die SBB hatten die Kompetenz des Handelsgerichtes deshalb bestritten, weil ihnen die Qualität eines Kaufmanns abgehe, das Handelsgericht aber nach §§ 1 und 14 der Handelsgerichtsordnung nur zur Behandlung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten zuständig sei.

B. — Gegen dieses Urteil haben die SBB rechtzeitig und formrichtig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben.

Zur Begründung dieses Antrages wird ausgeführt: Nach dem Eisenbahnrückkaufsgesetz seien die SBB lediglich eine besondere Abteilung der Bundesverwaltung. Der Bund aber und seine Verwaltungen könnten weder unter den Begriff der Kaufleute noch unter denjenigen der Industriellen subsumiert werden. Der Bund bereihe und verwalte seine Eisenbahnen in Ausübung der ihm durch das öffentliche Recht zugewiesenen Funktionen. In Verfolgung dieser Aufgabe sei er gezwungen, durch Abschluß von Frachtverträgen regelmäßig privatrechtliche Verpflichtungen einzugehen. Der Abschluß dieser Transaktionen geschehe allerdings gewerbsmäßig, sodaß, wenn an Stelle des Bundes eine Privatperson stünde, ein kaufmännisches Geschäft vorliegen würde, wie denn auch gemäß Art. 13 Ziff. 1 litt. d der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt, vom 6. Mai 1890, ein solches Geschäft als zum Handelsgewerbe gehörend ins Handelsregister eingetragen werden müsse. Da aber der Bund nur in Ausübung seiner ihm als Staat zufallenden Aufgabe die regelmäßige Beförderung von Personen und Gütern besorge, und zwar durch seine eigene Verwaltung, könne ihm nicht die Eigenschaft eines Kaufmanns zugeschrieben werden. Art. 14 der aarg. HGO stelle allerdings nur eine Rechtsvermutung dafür auf, daß, wer im

Handelsregister eingetragen sei, auch Kaufmann oder Industrieller sei. Für die Zuständigkeit des Handelsgerichtes komme es also nicht darauf an, ob jemand faktisch im Handelsregister eingetragen sei, sondern einzig und allein darauf, ob jemand wirklich mit Rücksicht auf seine berufliche Tätigkeit Kaufmann oder Industrieller sei. Letzteres sei nun aber der Bund, wie ausgeführt, offenbar nicht. Das aargauische Handelsgericht habe sich somit in einem Streitfall zuständig erklärt, zu dessen Behandlung es verfassungsgemäß keine Kompetenz besessen habe. Dadurch seien Art. 60 KB und Art. 58 VB verletzt. Außerdem liege eine völlige Verkennung und eine willkürliche, gegen klares Recht verstößende Auffassung der im Rückkaufsgesetz deutlich umschriebenen rechtlichen Stellung der SBV, also eine Verletzung von Art. 4 VB vor.

C. — Die rekursbeklagte Firma His Imboden & Cie. hat Abweisung des Rekurses und Zuspruch einer Parteientschädigung von 30 Fr. beantragt.

D. — Die einschlägigen Bestimmungen der aarg. Kantonsverfassung und der aarg. HGD (Gesetz zu einer Handelsgerichtsordnung für den Kanton Aargau, vom 12. Juli 1887) lauten:

Art. 60 der KB: „Die Rechtspflege in Handels-, Gewerbe- und Flurverhältnissen soll besonders geordnet werden.“

§ 1 der HGD: „Zur Erlebigung von Handelsstreitigkeiten wird ein Handelsgericht aufgestellt.“

§ 14 der HGD: „In die Zuständigkeit des Handelsgerichts fallen die Zivilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwert mehr als 300 Fr. beträgt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht. Die Eigenschaft der Parteien als Handelsleute und Industrielle wird bei den Inländern durch das schweiz. Handelsregister nachgewiesen; bei den Ausländern durch die geeigneten sonstigen Beweismittel.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da sich die SBV über Verletzung von Art. 4 und 58 der VB sowie Art. 60 der KB beschweren, so ist das Bundesgericht zur Anhandnahme des Rekurses kompetent.

Auch die Legitimation der SBV zur Berufung auf obige Verfassungsbestimmungen ist gegeben. Die Bundesbahnen sind allerdings nur eine Abteilung der Bundesverwaltung, sodas im vor-

liegenden Falle als recurrierende Partei in Wirklichkeit der Bund zu betrachten ist. Der Bund besitzt indessen, wenn er mit einer Zivilklage belangt wird, dieselben verfassungsmäßigen Rechte, wie jeder andere Beklagte, und muß daher gegenüber Verletzungen dieser Rechte den den „Bürgern und Korporationen“ in Art. 178 Ziff. 3 OG zugesicherten Schutz des Bundesgerichtes anrufen können. Vergl. BGE 33 I S. 706 Erw. 1.

2. — Insofern eine Verletzung von Art. 58 der VB und 60 der KB behauptet wird, erweist sich der Rekurs ohne weiteres als unbegründet.

Art. 60 der aarg. Kantonsverfassung ist als bloßer Programmartikel, welcher ein Postulat an die Gesetzgebung stellt, überhaupt nicht geeignet, verfassungsmäßige Individualrechte zu begründen, und es kann somit (vergl. BGE 27 I S. 492 ff. Erw. 1) seine Verletzung von vornherein nicht den Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses bilden, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle ja gar nicht behauptet wird, die „Rechtspflege in Handelsverhältnissen“ sei entgegen dem Postulat der Verfassung nicht „besonders geordnet“ worden, sondern lediglich, es sei das aus der besondern Ordnung dieser Verhältnisse hervorgegangene Gesetz unrichtig angewendet worden. Art. 58 der VB aber hat, wie schon wiederholt ausgesprochen wurde, nicht den Sinn, daß dadurch die einzelnen, in den kantonalen Gesetzen vorgeschriebenen Gerichtsstände verfassungsmäßig gewährleistet, die einzelnen Zuständigkeitsnormen somit zum Verfassungsrecht erhoben würden. Wenn also, wie im vorliegenden Falle, nur die Anwendung einer solchen Zuständigkeitsnorm in Frage steht, so kann von einer Verletzung der angeführten Verfassungsbestimmung keine Rede sein.

3. — Obwohl in der Rekurschrift außer den beiden hievor behandelten Verfassungsbestimmungen formell nur noch Art. 4 der VB als verletzt bezeichnet wird, lassen sich doch die Ausführungen der recurrierenden Partei auch dahin verstehen, daß durch die Unterstellung der SBV unter die Jurisdiktion der Handelsgerichte ein durch das Eisenbahnrückkaufsgesetz implizite aufgestellter Grundsatz verletzt worden sei, der Grundsatz nämlich, daß die Bundesbahnen als Abteilung der Bundesverwaltung ein Gebilde des öffentlichen Rechts seien, womit es sich nicht vertrage, dieselben als Inhaber eines Handels- oder Gewerbebetriebs zu betrachten und

der Jurisdiktion der Handelsgerichte zu unterstellen. Insofern könnte vielleicht gesagt werden, es handle sich hier um eine Gerichtsstandsfrage des eidgenössischen Rechts, wobei der Ausdruck Gerichtsstandsfrage im weiteren, nicht streng zivilprozessualen Sinne zu nehmen sei (vergl. BGG 23 I S. 30 Erw. 1), und es habe somit nach Art. 189 Unterabsatz zu Abs. 2 OG das Bundesgericht einläßlich zu prüfen, ob eidgenössisches Recht verletzt worden sei, und nicht nur, ob eine willkürliche Auslegung des kantonalen Rechtes vorliege.

Wird nun aber in diesem Sinne auf die Ausführungen der Rekurschrift eingetreten, so ergibt sich, daß der Bundesgesetzgeber selber aus der Eigenschaft der SBB als einer Abteilung der öffentlichen Verwaltung, sowie aus dem dem Rückkaufsgesetz zu Grunde liegenden legislatorischen Gedanken, wonach der Bund die schweizerischen Hauptbahnen freilich nicht aus fiskalischen, sondern aus volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gründen erwerben wollte, keineswegs die Konsequenz gezogen hat, daß den Bundesbahnen in Gerichtsstandsfragen eine bevorzugte Stellung einzuräumen sei. Im Gegenteil bestimmt Art. 12 Abs. 6 ausdrücklich, daß (mit einer hier nicht in Betracht kommenden Beschränkung) auf die Behandlung und Beurteilung „der zivilrechtlichen Streitigkeiten gegen die Bundesbahnen“ „die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze Anwendung finden“, wie es denn überhaupt nie die Tendenz des schweizerischen Gesetzgebers gewesen ist, den Bund und seine einzelnen Verwaltungen in Gerichtsstandsfragen zu privilegieren (vergl. Art. 3 und 4 des Gerichtsstandsgesetzes vom 20. November 1850). Da nun im vorliegenden Falle, wo auf Grund eines Frachtvertrages geklagt wird, eine besondere Bestimmung des eidgenössischen Rechtes über die Kompetenzfrage (wie z. B. Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise) nicht in Betracht kommen konnte, so war es in Wirklichkeit bloß eine Frage des kantonalen Rechtes, ob die SBB verpflichtet seien, sich auf die vor Handelsgericht erhobene Klage einzulassen, und es bleibt somit nur noch zu untersuchen, ob diese Frage des kantonalen Rechtes seitens des aarg. Handelsgerichtes in willkürlicher Weise bejaht worden sei, d. h. ob den hier in Betracht kommenden Bestimmungen der aarg. Handelsgerichtsordnung ein mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes unvereinbarer Sinn beigelegt worden sei.

4. — Nach § 14 der erwähnten Handelsgerichtsordnung fallen in die Zuständigkeit des Handelsgerichts „die Zivilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwert mehr als 300 Fr. beträgt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht“, und zwar wird die „Eigenschaft der Parteien als Kaufleute und Industrielle“ bei den Inländern „durch das schweiz. Handelsregister nachgewiesen“.

Was nun zunächst die Eintragung ins Handelsregister betrifft, so wird in der Rekurschrift im Anschluß an die aargauische Gerichtspraxis und ein Urteil des Bundesgerichtes (AC 23 S. 543) zugegeben, daß dies keine unbedingte Voraussetzung der Unterstellung unter das Handelsgericht ist, sondern daß das Handelsregister hier lediglich als das ordentliche Beweismittel für die Kaufmannseigenschaft zu gelten hat. Es liegt somit eine willkürliche Auslegung des Gesetzes jedenfalls nicht darin, daß die SBB dem Handelsgericht unterstellt wurden, trotzdem sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Sodann wird aber in der Rekurschrift auch anerkannt, und zwar mit Recht, daß diejenige Transaktion, auf Grund derer die SBB von der Firma Hitz Imboden & Cie. belangt wurden, sofern an Stelle des Bundes eine Privatperson stünde, zweifellos ein Handelsgeschäft wäre. Damit wird aber implicite zugegeben, daß jene Transaktion als solche, nach ihrer objektiven Seite, ein Handelsgeschäft war, oder, wie sich § 14 der HGO ausdrückt, daß „der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht“.

Zu untersuchen bleibt bei dieser Sachlage nur noch, ob die SBB ohne Willkür unter den Begriff der „Kaufleute“ oder der „Industriellen“ subsumiert werden konnten; denn daß dies bei der klägerischen Firma Hitz Imboden & Cie. der Fall war, ist unbestritten, wie auch von vornherein feststand, daß es sich um eine Zivilstreitigkeit handle und daß der Streitwert 300 Fr. erreiche.

Nun ist es allerdings richtig, daß der Bund, wie bereits angedeutet, in seiner Eigenschaft als Inhaber der schweizerischen Hauptbahnen in erster Linie nicht fiskalische, sondern volkswirtschaftliche und verkehrspolitische Ziele verfolgt, m. a. W., daß er die Eisenbahnen grundsätzlich nicht behufs Erzielung von Gewinn,

sondern in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe betreibt und daß er somit konsequenterweise nicht unter die „Kaufleute“ zu subsumieren ist. Allein, wenn ein kantonaler Richter bei der Interpretation eines kantonalen Gesetzes unter „Kaufleuten“ solche Personen versteht, welche regelmäßig Handelsgeschäfte abzuschließen pflegen, und wenn er also gewissermaßen das subjektive Requisite einer Streitigkeit zwischen Kaufleuten auf das objektive Requisite eines Handelsgeschäftes zurückführt, so bedeutet dies um so weniger einen Akt der Willkür, als es (nach Art. 12 Abs. 6 des Eisenbahnrückkaufgesetzes) dem kantonalen Gesetzgeber sogar freigestanden hätte, bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den ordentlichen und den Handelsgerichten überhaupt nur auf objektive Merkmale abzustellen und die Handelsgerichte somit, ganz ohne Rücksicht auf die Person der Parteien, zur Erledigung der Streitigkeiten aus gewissen Arten von Rechtsgeschäften kompetent zu erklären.

Übrigens ist unbestreitbar, daß der Betrieb der SBB, wie derjenige einer jeden Staatsbahn, trotz dem damit verfolgten höheren Zwecke, im Einzelnen nach kaufmännischen Prinzipien und in kaufmännischen Formen vor sich geht und vor sich gehen muß, sodaß also auch bei einer nach rein subjektiven Voraussetzungen sich richtenden Kompetenzausscheidung die Zuständigkeit der Handelsgerichte für Klagen gegen die SBB ohne Willkür hätte bejaht werden können (vergl. Deutsches Handelsgesetzbuch § 36 und Staub, Kommentar, 6./7. Aufl. Anm. 10). Die Institution der Handelsgerichte verdankt ihre Entstehung denn auch offenbar nicht einer besonderen Berücksichtigung des im kaufmännischen Verkehr zumeist verfolgten Zweckes, nämlich des kaufmännischen Gewinns, sondern vielmehr einer Berücksichtigung der unter Kaufleuten üblichen Art der Geschäftserledigung. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint aber wiederum die Gleichstellung einer Staatsbahn mit andern in kaufmännischer Weise betriebenen Verkehrsanstalten, z. B. mit Privatbahnen, jedenfalls nicht als willkürlich.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

64. Urteil vom 5. Mai 1909 in Sachen Witwe Sidler gegen Bezirksrat Rüfnacht und Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Unzulässigkeit der Bevormundung auf Grund der blossen Vermutung, dass die in Betracht kommende Person, welche bisher nie über ihr Vermögen zu verfügen in der Lage war (weil sie verheiratet war und ihr Ehemann unter Vormundschaft stand), nicht fähig sein werde, ordnungsgemäss zu wirtschaften.

A. — Frau Agnes Sidler-Sidler, die zur Zeit im 63. Altersjahre stehen soll, war verheiratet mit Alois Sidler in Rüfnacht, der am 29. Mai 1908 gestorben ist. Alois Sidler hatte vom Frauengut, das laut Erbkaufvertrag vom 14. Juli 1890 30,000 Fr. betragen hatte, einen Betrag von rund 13,000 Fr. verbraucht, und war ihm deshalb die Verfügung über das Frauenvermögen entzogen und die Frau unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Nach dem Tode des Alois Sidler wurde diese Vormundschaft, entgegen dem Begehren der heutigen Rekurrentin, aus dem Titel der Verschwendung weitergeführt. Der Entscheid des Bezirksrates Rüfnacht vom 8. August 1908 ist lediglich begründet mit der Bemerkung, „daß Witwe Agnes Sidler-Sidler für eine richtige Vermögensverwaltung nicht genügend Gewähr biete.“ Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluß vom 12. September 1908 aufgehoben, weil mit dem Tode des Ehemannes Sidler die alte Vormundschaft dahin gefallen und eine neue Entmündigung der Ehefrau nur nach Durchführung eines neuen Entmündigungsverfahrens zulässig sei. Auf Grund eines neuen Verfahrens verhängte sodann der Bezirksrat die Bevormundung über die Rekurrentin, im wesentlichen mit folgender Begründung: In all den Jahren, in denen Agnes Sidler unter Vormundschaft gestanden sei, habe ihr Vermögen trotz den Bemühungen der Vormünder fortwährend abgenommen, da